

Aussteller:

Deutsch-Iranische Krebshilfe e.V.
German-Iranian Cancer Support



Kaiserstr. 76
61169 Friedberg

Bestätigung über Geldzuwendung

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Khane-Iran e.V. München
Postfach 44 03 42
80752 München

Betrag der Zuwendung – in Ziffern - 1001,13 €	- in Buchstaben – -Eintausendeins- €	Tag der Zuwendung
---	--	-------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen der Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) des **öffentlichen Gesundheitswesens und –pflege** (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 AO) nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Friedberg/Hessen, StNr. 016 250 5080 9 P02, vom 15.05.2012 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) des **öffentlichen Gesundheitswesens und –pflege** (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 AO) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Friedberg/Hessen, StNr. 016 250 5080 9 P02, vom 28.09.2009 ab Ausstellungsdatum als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

- **öffentliches Gesundheitswesen und –pflege** (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 AO)
verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt.

**DEUTSCH-IRANISCHE
KREBSHILFE**
Helfen und Informieren
Kaiserstr. 76
D-61169 Friedberg

Friedberg, den 13.01.2014 _____
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre, bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 –BStBl I S. 884).